

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/7616 –**

### **Aufkommenswirkungen und Entlastungsmöglichkeiten durch den Solidaritätszuschlag**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Sowohl in der Öffentlichkeit als auch von der Bundesregierung werden unterschiedliche Szenarien zur Einkommensteuerentlastung diskutiert. Hierbei steht auch eine Absenkung des Solidaritätszuschlags zur Debatte. Der Solidaritätszuschlag existiert, mit Unterbrechungen, seit nunmehr 20 Jahren. Mittlerweile mussten sich diverse Gerichte bereits mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags beschäftigen. Der Solidaritätszuschlag wirkt, infolge einer Freigrenze bei geringen Einkommen, sehr differenziert auf unterschiedliche Einkommenshöhen. Vor diesem Hintergrund gilt es zu klären, welche Aufkommenswirkungen durch den Solidaritätszuschlag entstehen und welche Entlastungsmöglichkeiten durch eine Absenkung möglich sind.

1. Wann und mit welcher gesetzgeberischen Intention wurde der Solidaritätszuschlag eingeführt?

Der Solidaritätszuschlag wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 1995 an eingeführt. Er dient flankiert von anderen Maßnahmen eines Gesamtkonzepts der Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms. Erläuterungen hierzu sind auf Bundestagsdrucksache 12/4401, S. 1 ff. enthalten.

2. Durch welche Einzelgesetze wurde das Solidaritätszuschlaggesetz bzw. das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 seit Einführung geändert (bitte mit Angabe der materiellen Änderung und der Aufkommenswirkung)?

Das Solidaritätszuschlaggesetz (SolZG) vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) wurde wie folgt geändert:

<i>Änderndes Gesetz</i>	<i>Datum</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>materielle Änderung</i>
<i>Steueränderungsgesetz 1992 (StÄndG 1992)</i>	25.2.1992	BGBl I 1992, 297	3 Abs. 1 Nr. 6 Inkrafttreten der Änderung am 29.2.1992

Änderungen zum Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert, können aus der folgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden:

<i>Änderndes Gesetz</i>	<i>Datum</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>materielle Änderung</i>
<i>Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz (StMBG)</i>	21.12.1993	BGBl I 1993, 2310	3 Abs. 1 Nr. 1 Inkrafttreten der Änderung am 30.12.1993
<i>Jahressteuergesetz 1996 (JStG 1996)</i>	11.10.1995	BGBl I 1995, 1250 (1996 I 714)	3 Abs. 1 EingS, 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 3, 3 Abs. 1 Nr. 4 (Aufhebung), 3 Abs. 2 (Aufhebung), 3 Abs. 4 S. 1, 3 Abs. 5, 6 (Einfügung) Inkrafttreten der Änderung am 21.10.1995
<i>Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 (JStErgG 1996)</i>	18.12.1995	BGBl I 1995, 1959	2 Nr. 2, 2 Nr. 2 (Umnummerierung), 6 Inkrafttreten der Änderung am 1.1.1996

<i>Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags (SolZSenkG)</i>	21.11.1997	<i>BGBl I 1997, 2743</i>	3 Abs. 1, 3 Abs. 3, 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 2 und 3, 3 Abs. 5, 4 S. 1, 6 Abs. 3 (Einfügung) <i>Inkrafttreten der Änderung am 29.11.1997</i>
<i>Steuersenkungsgesetz (StSenkG)</i>	23.10.2000	<i>BGBl I 2000, 1433</i>	3 Abs. 1 Nr. 5, 6 Abs. 4 (Einfügung) <i>Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2001</i>
<i>Steuer-Euroglättungsgesetz (StEuglG)</i>	19.12.2000	<i>BGBl I 2000, 1790</i>	3 Abs. 3 Nr. 1 und 2, 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a und b, 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Buchst. a und b, 3 Abs. 5, 4 S. 3, 6 Abs. 5 (Einfügung) <i>Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2002</i>
<i>Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern (ZuschlStG)</i>	21.12.2000	<i>BGBl I 2000, 1978</i>	1, 3 Abs. 1 EingS, 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 (Einfügung), 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 3 Abs. 2 und 2a (Einfügung), 6 Abs. 5 (Einfügung) <i>Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2001</i>

Zweites Gesetz zur Familienförderung (FamFöG 2)	16.8.2001	BGBl I 2001, 2074	1 Abs. 2a (Aufhebung), 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 2a, 6 Abs. 7 und 8 (Einfügung) Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2002
Steueränderungsgesetz 2001 (StÄndG 2001)	20.12.2001	BGBl I 2001, 3794	1 Abs. 2a (Aufhebung), 3 Abs. 2a Inkrafttreten der Änderung am 23.12.2001 3 Abs. 2a, 6 Abs. 5 (Aufhebung), 6 Abs. 6 (Einfügung) Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2002
Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen (StBAGuaÄndG)	23.7.2002	BGBl I 2002, 2715	3 Abs. 2a Inkrafttreten der Änderung am 27.7.2002
Bekanntmachung der Neufassung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 (SolZG1995Bek02)	15.10.2002	BGBl I 2002, 4130	Inkrafttreten der Änderung am 27.7.2002
Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (ArbMDienstLG 2)	23.12.2002	BGBl I 2002, 4621	3 Abs. 2a Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2003
JStG 2007 (JStG 2007)	13.12.2006	BGBl I 2006, 2878	3 Abs. 2a S. 2, 4 S. 1 und 2 Inkrafttreten der Änderung am 19.12.2006
Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008)	20.12.2007	BGBl I 2007, 3150	3 Abs. 2a S. 1, 6 Abs. 9 (Einfügung) Inkrafttreten der Änderung am 29.12.2007

<i>JStG 2009 (JStG 2009)</i>	<i>19.12.2008</i>	<i>BGBl I 2008, 2794</i>	<i>3 Abs. 2a S. 3 (Einfügung) Inkrafttreten der Änderung am 25.12.2008</i>
<i>Familienleistungsgesetz (FamLeistG)</i>	<i>22.12.2008</i>	<i>BGBl I 2008, 2955</i>	<i>3 Abs. 2a S. 1, 6 Abs. 10 (Einfügung) Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2009</i>
<i>Wachstumsbeschleunigungsgesetz (WBG)</i>	<i>22.12.2009</i>	<i>BGBl I 2009, 3950; 2010, 534</i>	<i>3 Abs. 2a S. 1, 6 Abs. 11 (Einfügung) Inkrafttreten der Änderung am 31.12.2009</i>
<i>Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010)</i>	<i>8.12.2010</i>	<i>BGBl I 2010, 1768</i>	<i>3 Abs. 3, 4, 6 Abs. 12 (Einfügung) Inkrafttreten der Änderung am 14.12.2010</i>

Die genannten Änderungen des Solidaritätszuschlagsgesetzes und des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 sind überwiegend redaktionelle Anpassungen aufgrund der jeweiligen Ausgangsgesetze (z. B. Änderungen bei Kinderfreibeträgen im Rahmen des Familienleistungsgesetzes oder Einführung des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug durch das Jahressteuergesetz 2009) ohne fiskalische Auswirkungen.

Aufkommenswirkungen ergeben sich aus

- dem Solidaritätszuschlagsgesetz (Zuschlagsatz von 7,5 Prozent auf 5,5 Prozent gesenkt) mit Steuermindereinnahmen von 7 400 Mio. DM (volle Jahreswirkung)

sowie

- dem Steuer-Euroglättungsgesetz (Umsetzung und Glättung der steuerlichen Euro-Beträge) mit Steuermindereinnahmen von 15 Mio. Euro (volle Jahreswirkung).

3. Wie hat sich der nominelle Steuersatz seit Einführung des Solidaritätszuschlags entwickelt?

Der Zuschlagssatz betrug 7,5 Prozent bis zum Veranlagungszeitraum 1997.

Seither beträgt er 5,5 Prozent.

4. Worin drückt sich die Solidarität (so die Namensgebung) bei der Erhebung des Solidaritätszuschlags aus, und inwiefern ist damit eine Zweckbindung angedeutet oder verbunden (bitte mit Begründung)?

Falls keine Zweckbindung mit dem Aufkommen des Solidaritätszuschlags verbunden ist, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Bei der Verabschiedung des FKPG hielt der Gesetzgeber einen solidarischen finanziellen Beitrag aller Bevölkerungsgruppen in Form einer Ergänzungsabgabe für erforderlich, um die mit dem FKPG verbundenen Ziele zu erreichen.

Unter dem verfassungsrechtlichen Begriff der Steuer sind Geldleistungen zu verstehen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und die von einem öffentlichen Gemeinwesen (insbesondere Bund und Länder) zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Gemäß dem Gesamtdeckungsprinzip nach § 8 der Bundeshaushaltsordnung dienen grundsätzlich alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Dies gilt auch für den Solidaritätszuschlag.

5. Hätten die mit der Einführung des Solidaritätszuschlags verfolgten Zwecke auch durch andere Instrumente erreicht werden können, und wurden bzw. werden diese Instrumente überprüft (bitte mit Begründung)?

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum FKPG eine Vielzahl von Finanzierungsinstrumenten geprüft und mit Verabschiedung des FKPG entschieden.

6. Welche Ziele hinsichtlich der Haushaltsführung und der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben konnten und können durch Einführung des Solidaritätszuschlags verbessert wahrgenommen werden (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Das Aufkommen des Solidaritätszuschlags fließt in den Bundeshaushalt ein.

7. Wie fließt der Solidaritätszuschlag in den Bundeshaushalt ein, und aus welchem Grund wird dieser nicht anteilig den Ländern zugewiesen?

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe nach Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes, deren Aufkommen ausschließlich dem Bund zusteht. Der Zuschlag wird als Bundessteuer in Kapitel 60 01 Titel 044 01, 044 02, 044 03, 044 04 und 044 06 des Bundeshaushalts vereinnahmt.

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 wird verwiesen.

8. Aus welchem Grund wurde der Solidaritätszuschlag als Annex zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgestaltet und nicht als tarifäre Erhöhung des regulären Tarifs direkt bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer integriert?

Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag steht im Gegensatz zu den Ausgangssteuern ausschließlich dem Bund zu.

9. Aus welchem Grund setzt der Solidaritätszuschlag als Bemessungsgrundlage nicht an der tariflichen Einkommensteuer an, so dass zumeist sozialpolitische Fördertatbestände, die als Abzug von der Steuerschuld ausgestaltet sind, nicht die Höhe des Solidaritätszuschlags beeinflussen?

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 folgt mit der Anknüpfung an die festzusetzende Einkommensteuer dem Vorbild des Solidaritätszuschlaggesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318 – vgl. Antwort zu Frage 1). Er erhält damit den Charakter einer einfachen Zuschlagsteuer. Die Anknüpfung an die tarifliche Einkommensteuer würde zu einer aufwändig zu verwaltende Veranlagungssteuer führen.

10. Aus welchem Grund wird der Solidaritätszuschlag nicht auf weitere Steuerarten als Annex erhoben?

Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes sieht eine Ergänzungsabgabe lediglich zur Einkommen- und Körperschaftsteuer vor.

11. Aus welchem Grund wurde der geltende Solidaritätszuschlag nicht befristet?

Die Einführung des Solidaritätszuschlags ist von den gesetzgebenden Körperschaften unbefristet erfolgt; der Solidaritätszuschlag sollte demnach nicht von vornherein für einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

12. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die Ausgestaltung des Solidaritätszuschlags in Form einer weiteren Abgabe zu einer stärkeren Verkomplizierung des Steuerrechts im Vergleich zu einer Integration in den allgemeinen Tarif geführt hat (bitte mit Begründung)?

Eine Ergänzungsabgabe mit der dem Bund zustehenden ausschließlichen Ertragshoheit kann nicht in den Tarif der Ausgangssteuern eingehen. Der Gesetzgeber hat sich daher für eine einfach zu erhebende Zuschlagsteuer entschlossen, die mit geringem Verwaltungsaufwand zusammen mit den Ausgangssteuern durch die Landesfinanzverwaltung erhoben werden kann.

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

13. Mit welchen zusätzlichen Bürokratiekosten rechnet die Bundesregierung jährlich und pro Steuerfall durch die Existenz des Solidaritätszuschlags (bitte differenziert nach Unternehmen, Privatpersonen und Verwaltung)?

Unternehmen und Privatpersonen entstehen durch die Existenz des Solidaritätszuschlags keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Der Solidaritätszuschlag verursacht bei den Steuerverwaltungen der Länder einen vernachlässigbaren nicht quantifizierbaren Vollzugsaufwand.

14. In welchen europäischen Nachbarstaaten finden sich mit dem Solidaritätszuschlag vergleichbare Abgaben bzw. Steuern?

Eine dem Solidaritätszuschlag entsprechende ausländische Steuer ist der Bundesregierung nicht bekannt. Ähnliche Zuschlagsteuern gibt es aber z. B. in Frankreich mit 3,3 Prozent der normalen Körperschaftsteuer als Sozialzuschlag, in Luxemburg mit 4 Prozent auf die Körperschaftsteuer für den Ar-

beitslosenfonds oder auch in Irland in Form eines Zuschlags auf die Einkommensteuer als Sonderabgabe von 6 Prozent.

15. Hat die Bundesregierung konkrete Pläne zur Abschaffung oder Absenkung des Solidaritätszuschlags, und wann wird sie über Fragen der Erhebungsdauer entscheiden (bitte mit Begründung)?

Nein.

16. An welche Bedingungen ist nach Auffassung der Bundesregierung die Abschaffung des Solidaritätszuschlags geknüpft, insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzierungsfunktion des Solidaritätszuschlags (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

17. Sieht die Bundesregierung den Solidaritätszuschlag als dauerhaftes Instrument der Fiskalpolitik ohne zeitliche Befristung (bitte mit Begründung)?

Der Solidaritätszuschlag ist nach geltendem Recht zeitlich nicht befristet.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 verwiesen.

18. Sieht die Bundesregierung die Erhebung des Solidaritätszuschlags als Mittel zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung an (bitte mit Begründung)?

Das Steueraufkommen aus dem Solidaritätszuschlag dient ebenso wie das Aufkommen aus anderen Steuern der Finanzierung des Bundeshaushalts.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 15 bis 17 verwiesen.

19. Welche aufkommensneutralen Alternativen sind bei einer Abschaffung des Solidaritätszuschlags vorstellbar (bitte mit Begründung)?
20. Welche Vorteile sieht die Bundesregierung in einer Steuerentlastung über eine Absenkung des Solidaritätszuschlags gegenüber einer Steuersenkung über eine Absenkung des Einkommensteuertarifs, auch vor dem Hintergrund, dass bei einer Entlastung über den Solidaritätszuschlag die komplette Aufkommenswirkung dem Bund zufällt (bitte mit Begründung)?
21. Welche Vorteile sieht die Bundesregierung in einer Erhöhung der Freigrenze nach § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 gegenüber einer Steuersenkung durch eine Absenkung des Einkommensteuertarifs zur Entlastung unterer und mittlerer Einkommen (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 19 bis 21 wurden im Zusammenhang beantwortet.

Alternativüberlegungen der gefragten Art sind der Bundesregierung nicht bekannt. Eine Bewertung verschiedener Konzepte ist daher zurzeit nicht erforderlich.

22. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass eine allgemeine Absenkung des Steuersatzes beim Solidaritätszuschlag vor allem hohe Einkommen und Unternehmen entlastet (bitte mit Begründung)?

Eine Absenkung des Steuersatzes beim Solidaritätszuschlag würde diejenigen entlasten, die diesen Zuschlag entrichten.

23. Aus welchem Grund wurde beim Steuersatz des Solidaritätszuschlags ein fester Wert und kein mit der Bemessungsgrundlage ansteigender Steuersatz (direkte Progression) gewählt?

Die direkte Progression beim Solidaritätszuschlag ist bereits dadurch gegeben, dass seine Bemessungsgrundlage – die Einkommensteuer – progressiv ausgestaltet ist.

24. Welche Verfahren wurden vor obersten Gerichten zum Solidaritätszuschlag mit welchen Beschlüssen entschieden (bitte mit Angabe des Aktenzeichens und des Datums)?

Zum Solidaritätszuschlag 1995:

<i>Gericht, Az, Datum</i>	<i>Leitsatz</i>
<i>BFH, II R 52/10, 21.07.2011</i>	<i>Die Erhebung des Solidaritätszuschlags zur Körperschaftsteuer für 2007 ist verfassungsgemäß</i>
<i>BFH, II R 50/09, 21.07.2011</i>	<p><i>1. NV: Das SolZG ist verfassungsgemäß zustande gekommen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfasst die Erhebung des Solidaritätszuschlags als Ergänzungsabgabe in Höhe von 5,5 % der Bemessungsgrundlage für Veranlagungszeiträume ab 1998(Rn.10).</i></p> <p><i>2. NV: Der Solidaritätszuschlag bewirkt keine verfassungswidrige Aushöhlung der Bund und Ländern nach Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GG gemeinschaftlich zustehenden Steuern(Rn.14). Die fehlende zeitliche Befristung des Solidaritätszuschlags beim Erlass des SolZG ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden(Rn.17).</i></p> <p><i>3. NV: Der Gesetzgeber war nicht verpflichtet, das SolZG wegen der fehlenden zeitlichen Befristung mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 aufzuheben. Das SolZG ist nicht durch Zeitablauf verfassungswidrig geworden(Rn.23).</i></p> <p><i>4. NV: Eine zeitliche Begrenzung einer nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG unbefristet erhobenen Ergänzungsabgabe kann sich allerdings daraus ergeben, dass die Ergänzungsabgabe nach ihrem Charakter den Zweck hat, einen aufgabenbezogenen Mehrbedarf des Bundes zu finanzieren, und sie damit im Grunde, selbst wenn sie längerfristig erhoben wird, kein dauerhaftes Instrument der Steuerumverteilung sein darf. Für 2005 konnte jedoch der Solidaritätszuschlag noch erhoben werden(Rn.25).</i></p> <p><i>5. NV: Die Erhebung des Solidaritätszuschlags für 2005 verletzt auch sonst nicht grundgesetzlich geschützte Rechte der Steuerpflichtigen, wie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG)(Rn.31)(Rn.45)(Rn.48).</i></p>
<i>BFH, III R 90/07, 27.01.2011</i>	<p><i>1. Einwendungen gegen die Berechnung der modifizierten Einkommensteuer nach § 3 Abs. 2 SolZG sind im Rechtsbehelfsverfahren gegen die abgelehnte Änderung der Festsetzung des Solidaritätszuschlags und nicht im Verfahren gegen die abgelehnte Änderung der Einkommensteuerfestsetzung geltend zu machen(Rn.14).</i></p> <p><i>2. Die nachträgliche Festsetzung von Kindergeld führt zu keiner Änderung des bestandskräftig festgesetzten Solidaritätszuschlags nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO(Rn.19).</i></p> <p><i>3. Die Festsetzung und/oder Zahlung von Kindergeld sind keine Merkmale des</i></p>

	<i>Tatbestands von § 3 Abs. 2 SolZG i.V.m. § 32 EStG. Dem nachträglichen Eintreten dieser Umstände kommt daher keine Rückwirkung i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO für die Festsetzung des Solidaritätszuschlags zu(Rn.23)(Rn.26).</i>
<i>BFH, I B 199/08, 28.04.2009</i>	<i>1. NV: Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob das Solidaritätszuschlagsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist, bedarf es einer Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des BFH(Rn.8). 2. NV: Bei der Besteuerung eines nur in der Schweiz wohnhaften Rechtsanwalts, dessen Kanzlei sich in Deutschland befindet, sind die im deutschen Recht vorgesehenen Familienkomponenten nicht zu berücksichtigen(Rn.9).</i>
<i>BFH, IS B 206/04</i>	<i>1. NV: Durch die Rechtsprechung ist geklärt, dass die fehlende Anrechnung des von einer Kapitalgesellschaft gezahlten Solidaritätszuschlags zur Körperschaftsteuer auf den die Beteiligung betreffenden Anteil des Solidaritätszuschlags des Gesellschafters zur Einkommensteuer verfassungsmäßig ist(Rn.2)(Rn.3)(Rn.4). 2. NV: Das Solidaritätszuschlagsgesetz 1991 ist verfassungsmäßig(Rn.6).</i>
<i>BFH, VII B 324/05, 28.06.2006</i>	<i>1. Es bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des SolZG 1995 vom 23. Juni 1993 in der für den Veranlagungszeitraum 2002 geltenden Fassung. 2. Die Frage, ob eine Ergänzungsabgabe i.S. des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG nur befristet erhoben werden darf, ist bereits (im verneinenden Sinn) durch die Rechtsprechung des BVerfG geklärt.</i>
<i>BFH, I R 53/03, 19.11.2003</i>	<i>Der Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer ist auch dann nicht auf einen negativen Betrag festzusetzen, wenn die festgesetzte Körperschaftsteuer infolge der gemäß § 27 Abs. 1 KStG 1999 hergestellten Ausschüttungsbelastung negativ ist.</i>
<i>BFH, I R 66/03, 19.11.2003</i>	<i>NV: Der Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer ist auch dann nicht auf einen negativen Betrag festzusetzen, wenn die festgesetzte Körperschaftsteuer infolge der gemäß § 27 Abs.1 KStG 1999 hergestellten Ausschüttungsbelastung negativ ist.</i>
<i>BFH, VI R 171/98, 01.03.2002</i>	<i>Wird Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhoben, ist die pauschale Lohnsteuer Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag.</i>
<i>BFH, I R 67/00, 29.11.2000</i>	<i>Der Solidaritätszuschlag wird nicht gemäß §§ 36b ff EStG vergütet.</i>
<i>BFH, I R 123/95, 17.04.1996</i>	<i>1. Die Festsetzung von Körperschaftsteuervorauszahlungen ist Grundlagenbescheid für die Festsetzung des Solidaritätszuschlages 1995 (Fortführung von BFH-Urteil vom 9. November 1994 I R 67/94, BFHE 176, 244, BStBl II 1995, 305; Abgrenzung zu BFH-Urteil vom 25. Juni 1992 IV R 9/92, BFHE 167, 551, BStBl II 1992, 702).</i>

<i>BFH, I R 123/95, 17.04.1996</i>	<i>Die Festsetzung von Körperschaftsteuervorauszahlungen ist Grundlagenbescheid für die Festsetzung des Solidaritätszuschlages 1995 (Fortführung von BFH-Urteil vom 9. November 1994 I R 67/94, BFHE 176, 244, BStBl. II 1995, 3051; Abgrenzung zu BFH-Urteil vom 25. Juni 1992 IV R 9/92, BFHE 167, 551, BStBl. II 1992, 7022).</i>
<i>BVerfG, 2 BvL 3/10, 08.09.2010</i>	<i>Unzulässiger Normenkontrollantrag zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags.</i>

25. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 21. Juli 2011 zu Fragen des Solidaritätszuschlags (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesfinanzhof (BFH) mit seiner Entscheidung II R 52/10 vom 21. Juli 2011 (BFH/NV 2011, S. 1616 bis 1621) die Auffassung der Bundesregierung bestätigt. Danach ist es von Verfassungs wegen nicht geboten, eine Ergänzungsabgabe wie den Solidaritätszuschlag von vornherein zu befristen oder sie nur für einen kurzen Zeitraum zu erheben.

26. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. September 2010 zu Fragen des Solidaritätszuschlags (bitte mit Begründung)?

Mit Beschluss vom 25. November 2009 – 7 K 143/08 – (EFG 2010, S. 1071 ff.) hat der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts ein Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob das Solidaritätszuschlaggesetz vom 23. Juni 1993 in der für das Streitjahr 2007 geltenden Fassung verfassungswidrig ist.

Mit seinem Beschluss vom 8. September 2010 (2 BvL 3/10) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Vorlage unzulässig ist.

Die Bundesregierung kann diese Entscheidung nur zur Kenntnis nehmen.

27. Welche anhängigen Verfahren vor obersten Gerichten existieren zum Themenkomplex des Solidaritätszuschlags (bitte mit Angabe des Aktenzeichens und Streitfrage), und welche verfahrensrechtlichen Folgen implizieren diese Streitfragen für die Festsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuer?

Die Verwaltung des Solidaritätszuschlags obliegt nach Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Landesfinanzbehörden. Prozessbeteiligte sind daher die Landesfinanzverwaltungen, die den jeweils aktuellen Verfahrensstand vor den Finanzgerichten vorhalten. Die Länder melden regelmäßig Verfahren von besonderer Bedeutung. Zurzeit liegen dem Bundesministerium der Finanzen keine entsprechenden Meldungen vor. Zur Verfassungsmäßigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags sind unter dem Aktenzeichen 2 BvR 2121/11 bzw. 2 BvR 1942/11 Verfassungsbeschwerden anhängig (Vorinstanz BFH II R 52/10 vom 21. Juli 2011 bzw. BFH II R 50/09 vom 21. Juli 2011).

28. Aus welchem Grund sieht § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 eine Freigrenze vor, und wie begründet sich der genaue Wert?

Die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag soll geringe Einkommen vom Solidaritätszuschlag freistellen.

Bei Einführung des Solidaritätszuschlags ist festgelegt worden, dass die ersten 100/200 DM des Zuschlags als soziale Komponente nicht erhoben werden (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4801, S. 169). Die heutige Regelung orientiert sich hieran.

29. Wurde die Freigrenze nach § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 seit ihrer Einführung an die Preissteigerung angepasst, und wenn nein, aus welchem Grund nicht (bitte mit Begründung)?

Die Freigrenzenregelung bezieht sich auf die Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage. Bei Anpassungen der Einkommensteuer (z. B. durch die Grundfreibetrags erhöhungen 1996, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2004, 2009, 2010) verschiebt sich die Freigrenze dynamisch.

30. Aus welchem Grund gilt die Freigrenze nach § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 nicht für Körperschaften?

Die Notwendigkeit einer sozialen Komponente für Körperschaften wurde durch den Gesetzgeber nicht gesehen.

31. Wie begründet sich der Wert von 20 Prozent bei der Abschmelzung des Freibetrags nach § 4 Satz 2 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995?

Eine Freigrenze führt grundsätzlich zu einer Belastungssprungstelle mit deutlich über 100 Prozent hinausgehenden Belastungen bei einem entsprechenden Einkommenszuwachs über die Freigrenze hinaus. Um diesen z. B. bei Lohn erhöhungen auftretenden Effekt abzumildern, wurde der Solidaritätszuschlag in der Übergangszone zwischen Freigrenze und Normalbesteuerung auf 20 Prozent begrenzt.

32. Aus welchem Grund wird die Freigrenze nicht auf die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen (Abgeltungsteuer) angewendet?

Den Ausschluss der Kapitalertragsteuer von der personenbezogenen Entlastung wird durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages auf Bundestagsdrucksache 13/8701 vom 7. Oktober 1997 (Dritte Beschlussempfehlung und dritter Bericht des Finanzausschusses) wie folgt erläutert:

„... Die soziale Komponente dient der Wahrung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ... Bezieher niedriger Einkommen wurden dadurch von der Zahlung des Solidaritätszuschlags freigestellt. Die Erhebungsgrenzen des § 3 Absatz 3 sind deshalb auf das Kalenderjahr bezogen. Nur so erfüllen sie den genannten Zweck. ... Ausgehend von der Jahresbezogenheit der Erhebungsgrenzen des § 3 Absatz 3 entspricht die Anwendung der sozialen Komponente auch bei der Erhebung von Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer wegen der unkontrollierbaren mehrfachen Anwendung bei jeder Zinszahlung nicht dem Zweck dieser Regelung. Diese Fälle werden deshalb ebenfalls von der Anwendung der sozialen Komponente ausgenommen ...“.

Die Änderung des § 3 Absatz 3 SolZG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 32d Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das Jahressteuergesetz 2010 (vgl. hierzu die Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Juli 2010, Bundestagsdrucksache 17/2823, S. 17, zu Nummer 24). Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages begründet die Änderung in seinem Bericht (Bundestagsdrucksache 17/3549 vom 28. Oktober 2010) wie folgt:

„Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 SolZG die festzusetzende Einkommensteuer. Die auf Kapitalerträge entfallende Steuer nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG fließt nach § 2 Absatz 6 Satz 1 EStG in die festzusetzende Einkommensteuer ein. Bei der Anwendung der Freigrenze des § 3 Absatz 3 des SolZG ist daher nach geltender Rechtslage die Summe der Steuer nach § 32a EStG und nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG maßgebend. Für die Kapitalertragsteuer nach § 32d Absatz 1 EStG als Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 SolZG) findet die Freigrenze in § 3 Absatz 3 SolZG keine Anwendung.

Um im Einzelfall eine Schlechterstellung auf Grund der Ermittlung der Einkommensteuer auf Kapitalerträge nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG und Addition zur tariflichen Einkommensteuer insoweit zu vermeiden, wird der auf steuerpflichtige Kapitalerträge entfallende Erhöhungsbetrag der Einkommensteuer von der Anwendung der Freigrenze ausgenommen.

Bei der Ermittlung des geminderten Solidaritätszuschlages nach § 4 Satz 2 und 3 EStG soll ebenfalls die nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG i. V. m. § 32d Absatz 1 EStG besteuerten Kapitalerträge nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sein.“

33. Hält die Bundesregierung es für sachgerecht, dass durch einkommensteuerliche Abzüge von der tariflichen Einkommensteuer, wie z. B. die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 des Einkommensteuergesetzes oder die Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen nach § 35a des Einkommensteuergesetzes, die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages gemindert wird (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

34. Hält die Bundesregierung es, auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive, für sachgerecht, dass bei einem typisierenden Gewerbesteuerbesatz von 380 Prozent über die Anrechnung nach § 35 des Einkommensteuergesetzes unter Einbezug des Solidaritätszuschlages es zu einer Überkompensierung der Gewerbesteuerbelastung kommt, da die Minderung der Einkommensteuer auch zu einer Reduzierung des Solidaritätszuschlages führt, gleichwohl aber z. B. über § 51a Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes die Anrechnung nach § 35 des Einkommensteuergesetzes nicht bei der Ermittlung der Kirchensteuer berücksichtigt wird (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978) wurden in § 51a Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG besondere Regelungen zum sog. Halbeinkünfteverfahren und zu § 35 EStG ausschließlich für kirchensteuerrechtliche Zwecke eingefügt, für die § 51a EStG durch Verweise der Landeskirchensteuergesetze anzuwenden ist. Begründet werden die Ausnahmen im Entwurf zum o. g. Gesetz auf Bundestagsdrucksache 14/3762 (S. 4) ausschließlich mit systematischen Erwägungen zur Kirchensteuer, die nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht auf den Solidaritätszuschlag durchschlagen sollten:

„Die pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer im Rahmen der Einkommensteuerermittlung führt im Ergebnis dazu, dass die Unternehmen in der Regel keine Gewerbesteuerbelastung trifft. Diese Entlastung ist geboten, um eine Sonderbelastung für die gewerblichen Unternehmen im Ergebnis zu vermeiden. Gesetzestechnisch wird diese Entlastung aus Zweckmäßigkeitserwägungen im Rahmen der Einkommensteuerermittlung erreicht.

Die Kirchensteuer selbst führt nicht zu einer Sonderbelastung für gewerbliche Unternehmen. Dementsprechend sollte die pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer nicht mindern ...

... Durch die Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wird sichergestellt, dass die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag, der eine zusätzliche Ertragsbesteuerung darstellt, weiterhin an die Einkommensteuer anknüpft. Die Regelungen über die Festsetzung und Erhebung der Zuschlagsteuern werden zur besseren Verständlichkeit für den Rechtanwender aus § 51a EStG in das Solidaritätszuschlaggesetz aufgenommen.“

35. Hält die Bundesregierung es, auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive, für sachgerecht, dass über die Anrechnung ausländischer Steuern nach § 34c des Einkommensteuergesetzes und die damit verbundene Senkung der Einkommensteuer auch der Solidaritätszuschlag gemindert wird, gleichwohl hinsichtlich des Solidaritätszuschlags keine Doppelbesteuerung im In- und Ausland entstanden ist (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Der Solidaritätszuschlag wird zutreffend erhoben. Zu den in der Frage angesprochenen Sachverhalten kommt es zu keinem Vollzugsdefizit. Es sind keine nennenswerten Steuermehreinnahmen durch ein isoliertes Abzugsverbot anzurechnender ausländischer Steuern zu erwarten. Eine nationale Regelung kann zudem nicht die nach Doppelbesteuerung steuerfrei gestellten ausländischen Einkünfte erfassen.

36. Zu welchen Steuerausfällen würde eine Absenkung des Solidaritätszuschlags um 0,5/1/1,5/2/2,5/3/3,5/4/4,5/5/5,5 Prozentpunkte führen (bitte differenziert nach Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge)?

Die nachfolgenden Berechnungen stützen sich auf das vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ ermittelte voraussichtliche Kassenaufkommen im Jahr 2011.

Abgesenkter Solidaritätszuschlagssatz (um ... Prozentpunkte auf ... %)	Mindereinnahmen in Mio. € (2011) beim Solidaritätszuschlag auf die		
	Lohn- und Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Abgeltend besteuerte Kapitalerträge
0,5 Prozentpunkte auf 5 %	939	88	123
1 Prozentpunkt auf 4,5 %	1.877	176	246
1,5 Prozentpunkte auf 4,0 %	2.816	265	370
2 Prozentpunkte auf 3,5 %	3.755	353	493
2,5 Prozentpunkte auf 3,0 %	4.693	441	616
3 Prozentpunkte auf 2,5 %	5.632	529	739
3,5 Prozentpunkte auf 2,0 %	6.570	617	862
4 Prozentpunkte auf 1,5 %	7.509	705	985
4,5 Prozentpunkte auf 1,0 %	8.448	794	1.109
5 Prozentpunkte auf 0,5 %	9.386	882	1.232
5,5 Prozentpunkte auf 0 %	10.325	970	1.355

37. Zu welchen Steuerausfällen würde eine Erhöhung der Freigrenze nach § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (bei Beibehaltung der geltenden Abschmelzregel) auf 1 000/1 500/2 000/2 500/3 000/3 500/4 000/4 500/5 000 Euro führen (unter Beibehaltung der Verdoppelung durch den Splittingtarif)?

Eine Erhöhung der Freigrenze würde zu folgenden rechnerischen Auswirkungen führen (Basis 2011):

<i>Erhöhung der Freigrenze auf...</i>	<i>Steuermindereinnahmen</i>
<i>1.000 Euro</i>	<i>10 Mio. Euro</i>
<i>1.500 Euro</i>	<i>260 Mio. Euro</i>
<i>2.000 Euro</i>	<i>560 Mio. Euro</i>
<i>2.500 Euro</i>	<i>910 Mio. Euro</i>
<i>3.000 Euro</i>	<i>1.300 Mio. Euro</i>
<i>3.500 Euro</i>	<i>1.720 Mio. Euro</i>
<i>4.000 Euro</i>	<i>2.130 Mio. Euro</i>
<i>4.500 Euro</i>	<i>2.530 Mio. Euro</i>
<i>5.000 Euro</i>	<i>2.910 Mio. Euro</i>

38. Zu welchen Steuerausfällen würde eine Einführung einer Freigrenze analog zu § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (bei Einführung einer analogen Abschmelzregel gemäß § 4 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) für Körperschaften auf 500/1 000/1 500/2 000/2 500/3 000/3 500/4 000/4 500/5 000 Euro führen?

Auf die Antworten zu den Fragen 28 und 30 wird verwiesen.

39. Um welchen Betrag müsste die Freigrenze nach § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 erhöht werden, damit insgesamt ein Entlastungsvolumen von 1/2/3/4/5/6/7 Mrd. Euro erreicht wird?

Für die vorgegebenen rechnerischen Auswirkungen müsste die Freigrenze wie folgt erhöht werden (Basis 2011):

<i>Steuermindereinnahmen</i>	<i>Erhöhung der Freigrenze auf...</i>
<i>1.000 Mio. Euro</i>	<i>2.620 Euro</i>
<i>2.000 Mio. Euro</i>	<i>3.840 Euro</i>
<i>3.000 Mio. Euro</i>	<i>5.120 Euro</i>
<i>4.000 Mio. Euro</i>	<i>6.710 Euro</i>
<i>5.000 Mio. Euro</i>	<i>8.950 Euro</i>
<i>6.000 Mio. Euro</i>	<i>12.460 Euro</i>
<i>7.000 Mio. Euro</i>	<i>18.600 Euro</i>

40. Zu welchen steuerlichen Mehreinnahmen führt der komplette Wegfall der Freigrenze nach § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 sowie des § 4 Satz 2 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 basierend auf der aktuellsten Einkommensteuerstatistik (bitte mit Abgabe der Gesamtsumme, der Fallzahl, der Standardabweichung, den Aufkommensdezilen nach zu versteuerndem Einkommen, differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?

Der Wegfall der Freigrenze würde zu Steuermehrbelastungen in Höhe von rd. 240 Mio. Euro führen. Bei den nach der Grundtabelle besteuerten Steuerpflichtigen entstünden Belastungen in Höhe von rd. 85 Mio. Euro; mehrbelastet wären rd. 4,1 Millionen Steuerpflichtige. Bei den nach der Splittingtabelle besteuerten Steuerpflichtigen entstünden Belastungen in Höhe von rd. 155 Mio. Euro; mehrbelastet wären rd. 4,6 Millionen Steuerpflichtige.

Angaben zur Standardabweichung und nach Aufkommensdefiziten liegen nicht vor.

41. Wie stellt sich das kassenmäßige Aufkommen des Solidaritätszuschlags seit Einführung der Abgabe dar (bitte mit Einzelausweis für die einzelnen Jahre, kumulierten Werten seit Einführung, Aufteilung des Aufkommens aus den Bundesländern, prozentualer Anteil an den gesamten Einnahmen, differenziert nach Einkommen- und Körperschaftsteuer)?

Das kassenmäßige Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag beläuft sich in den Jahren 1991 bis 2010 auf insgesamt rd. 200 Mrd. Euro. Dies entspricht im Durchschnitt dieses Zeitraums rd. 5,6 v. H. des Kassenaufkommens der Steuern, auf die Solidaritätszuschlag erhoben wird (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag und Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge).

Da das Kassenaufkommen nicht der Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags entspricht, weichen die rechnerisch ermittelten Anteile des Solidaritätszuschlags am Kassenaufkommen in vielen Fällen vom nominalen Zuschlagsatz ab. So wird z.B. bei der veranlagten Einkommensteuer das Kassenaufkommen durch die Eigenheimzulage und die Investitionszulage gemindert. Diese Abzugsbeträge sind jedoch für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags zur Einkommensteuer unbeachtlich.

Die detaillierten Zahlen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

#### A) Steueraufkommen insgesamt ... – in Tsd. Euro –

Jahr	Körperschaftsteuer	Einkommensteuer	Lohnsteuer	nicht veranl. St. v. Ertrag	Zinsabschlag bzw. Abgeltungssteuer *)	insgesamt
1991	16.215.986	21.235.229	109.505.705	5.818.916	-	152.775.835
1992	15.943.965	21.234.753	126.453.507	5.763.977	-	169.396.202
1993	14.229.490	16.992.054	131.906.770	6.127.400	5.496.153	174.751.867
1994	10.005.357	13.042.936	136.270.575	9.073.608	7.008.885	175.401.361
1995	9.272.672	7.156.678	144.542.452	8.648.195	6.547.970	176.167.968
1996	15.061.578	5.939.059	128.476.217	6.823.333	6.191.978	162.492.164
1997	17.009.315	2.946.797	127.143.834	7.512.951	5.827.502	160.440.399
1998	18.508.599	5.683.651	132.054.252	11.631.103	6.079.986	173.957.591
1999	22.359.168	10.886.992	133.809.053	11.308.220	6.044.885	184.408.319
2000	23.574.796	12.224.722	135.733.066	13.514.940	7.334.217	192.381.741
2001	-425.581	8.771.351	132.625.923	20.884.573	8.961.004	170.817.269
2002	2.864.145	7.540.685	132.189.841	14.023.582	8.477.884	165.096.138
2003	8.275.190	4.568.069	133.090.156	9.000.967	7.632.356	162.566.738
2004	13.123.323	5.393.538	123.895.370	9.918.784	6.772.565	159.103.581
2005	16.332.506	9.765.482	118.919.271	9.952.438	6.990.178	161.959.874
2006	22.898.264	17.566.266	122.612.127	11.904.349	7.632.957	182.613.963
2007	22.929.311	25.026.749	131.773.289	13.790.649	11.177.912	204.697.910
2008	15.868.087	32.684.657	141.895.371	16.575.280	13.459.252	220.482.646
2009	7.173.093	26.429.927	135.165.057	12.474.045	12.442.160	193.684.282
2010	12.041.036	31.178.895	127.904.117	12.982.358	8.709.125	192.815.531
<b>1991 bis 2010</b>	<b>283.260.301</b>	<b>286.268.491</b>	<b>2.605.965.954</b>	<b>217.729.668</b>	<b>142.786.969</b>	<b>3.536.011.383</b>

## B) Solidaritätszuschlag auf ... – in Tsd. Euro –

Jahr	Körperschaftsteuer	Einkommensteuer	Lohnsteuer	nicht veranl. St. v. Ertrag	Zinsabschlag bzw. Abgeltungssteuer *)	insgesamt
1991	684.758	908.152	3.670.615	98.532	-	5.362.057
1992	719.430	635.968	5.069.104	236.243	-	6.660.746
1993	79.661	12.888	-17.297	-6.393	-	68.859
1994	287.957	508.794	8.882	2.310	-	807.942
1995	1.244.662	1.888.682	9.550.641	378.332	367.933	13.430.250
1996	1.383.271	644.515	10.354.268	482.890	474.986	13.339.931
1997	1.510.408	369.968	10.360.235	539.181	458.096	13.237.888
1998	1.317.387	114.619	8.065.786	641.921	371.453	10.511.166
1999	1.427.165	827.264	8.088.689	592.774	335.515	11.271.408
2000	1.413.355	1.026.658	8.294.488	701.650	405.060	11.841.211
2001	523.826	794.417	8.136.952	1.116.429	496.974	11.068.597
2002	432.769	693.070	8.073.921	738.893	464.655	10.403.308
2003	648.114	652.533	8.086.969	474.454	418.280	10.280.350
2004	891.065	673.096	7.666.671	501.456	376.125	10.108.413
2005	1.048.530	934.770	7.454.602	481.136	396.314	10.315.352
2006	1.292.455	1.281.256	7.675.811	606.395	421.289	11.277.207
2007	1.310.211	1.564.570	8.161.051	694.081	618.603	12.348.516
2008	1.008.895	1.871.005	8.699.364	838.415	728.111	13.145.790
2009	547.910	1.462.500	8.603.393	642.865	670.114	11.926.782
2010	822.673	1.528.886	8.226.098	660.531	474.727	11.712.915
<b>1991 bis 2010</b>	<b>18.594.503</b>	<b>18.393.612</b>	<b>144.230.243</b>	<b>10.422.096</b>	<b>7.478.236</b>	<b>199.118.691</b>

## C) Anteil des Solidaritätszuschlags am jeweiligen Steueraufkommen insgesamt ... – in v. H. –

Jahr	Körperschaftsteuer	Einkommensteuer	Lohnsteuer	nicht veranl. St. v. Ertrag	Zinsabschlag bzw. Abgeltungssteuer *)	insgesamt
1991	4,2	4,3	3,4	1,7	-	3,5
1992	4,5	3,0	4,0	4,1	-	3,9
1993	0,6	0,1	0,0	-0,1	-	0,0
1994	2,9	3,9	0,0	0,0	-	0,5
1995	13,4	26,4	6,6	4,4	5,6	7,6
1996	9,2	10,9	8,1	7,1	7,7	8,2
1997	8,9	12,6	8,1	7,2	7,9	8,3
1998	7,1	2,0	6,1	5,5	6,1	6,0
1999	6,4	7,6	6,0	5,2	5,6	6,1
2000	6,0	8,4	6,1	5,2	5,5	6,2
2001	*,*	9,1	6,1	5,3	5,5	6,5
2002	15,1	9,2	6,1	5,3	5,5	6,3
2003	7,8	14,3	6,1	5,3	5,5	6,3
2004	6,8	12,5	6,2	5,1	5,6	6,4
2005	6,4	9,6	6,3	4,8	5,7	6,4
2006	5,6	7,3	6,3	5,1	5,5	6,2
2007	5,7	6,3	6,2	5,0	5,5	6,0
2008	6,4	5,7	6,1	5,1	5,4	6,0
2009	7,6	5,5	6,4	5,2	5,4	6,2
2010	6,8	4,9	6,4	5,1	5,5	6,1
<b>1991 bis 2010</b>	<b>6,6</b>	<b>6,4</b>	<b>5,5</b>	<b>4,8</b>	<b>5,2</b>	<b>5,6</b>

BMF - I A 6                      **Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag insgesamt ... nach Bundesländern - in Tsd. Euro -**

Jahr	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI
1991	888.534	928.110	183.114	21.563	63.883	263.880	545.414	18.667	472.440
1992	1.065.998	1.070.408	295.354	60.393	88.634	315.910	731.003	41.604	537.398
1993	5.505	11.279	28.304	353	2.341	5.767	-839	-1.803	13.632
1994	116.024	135.491	66.817	11.665	9.074	33.708	93.474	6.808	65.183
1995	1.994.979	2.199.170	582.475	176.669	152.119	588.470	1.476.490	121.662	1.107.268
1996	1.994.912	2.226.196	575.680	157.218	149.302	612.807	1.498.797	108.110	1.082.122
1997	1.987.423	2.244.302	538.851	144.092	153.231	624.748	1.471.042	99.637	1.056.863
1998	1.759.238	1.755.426	407.673	99.839	109.282	503.952	1.200.235	68.138	833.896
1999	1.801.859	1.938.611	387.428	113.516	117.562	520.066	1.283.665	75.191	896.630
2000	1.860.185	2.116.741	436.182	123.402	115.135	563.466	1.447.596	83.761	921.642
2001	1.832.699	1.976.265	395.079	113.838	108.060	530.508	1.385.985	70.283	841.741
2002	1.699.172	1.854.793	372.292	110.513	109.631	512.469	1.242.846	66.505	811.266
2003	1.699.511	1.823.308	365.756	111.521	104.453	547.810	1.224.696	71.150	806.749
2004	1.666.776	1.861.566	360.600	110.139	98.523	494.205	1.210.182	66.861	735.663
2005	1.698.017	1.888.995	367.081	114.741	98.271	515.832	1.205.912	67.652	731.179
2006	1.842.620	2.033.904	410.747	129.855	107.015	562.518	1.394.760	72.975	834.439
2007	2.042.762	2.265.137	429.603	138.582	115.741	563.764	1.588.856	79.119	912.931
2008	2.155.851	2.489.664	461.829	159.022	125.568	609.957	1.569.159	88.780	983.849
2009	1.854.312	2.304.618	430.473	162.296	116.650	525.474	1.401.694	86.449	878.151
2010	1.844.093	2.265.867	450.937	160.991	112.825	512.416	1.314.676	87.701	885.679
<b>1991 - 2010</b>	<b>31.810.470</b>	<b>35.389.852</b>	<b>7.546.275</b>	<b>2.220.206</b>	<b>2.057.299</b>	<b>9.407.726</b>	<b>23.285.643</b>	<b>1.379.248</b>	<b>15.408.721</b>

BMF - I A 6                      **Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag insgesamt ... nach Bundesländern - in Tsd. Euro**                      15. Nov 11

Jahr	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Bundesgebiet
1991	1.446.439	221.285	60.114	45.905	24.955	162.018	15.736	<b>5.362.057</b>
1992	1.690.931	271.011	69.966	109.322	68.575	184.249	59.989	<b>6.660.746</b>
1993	-11.432	9.750	390	1.052	-20	5.340	-759	<b>68.859</b>
1994	164.659	29.746	7.852	19.920	10.750	26.380	10.392	<b>807.942</b>
1995	3.302.441	533.629	146.734	309.639	180.435	400.731	157.340	<b>13.430.250</b>
1996	3.315.305	524.378	141.140	270.015	161.048	392.476	130.427	<b>13.339.931</b>
1997	3.342.444	532.124	139.900	251.683	140.864	388.448	122.234	<b>13.237.888</b>
1998	2.615.384	405.723	101.672	172.609	94.675	300.847	82.577	<b>10.511.166</b>
1999	2.889.542	435.487	105.447	193.426	104.747	311.444	96.788	<b>11.271.408</b>
2000	2.889.668	446.313	114.537	201.266	108.426	306.317	106.575	<b>11.841.211</b>
2001	2.601.587	416.450	114.994	190.179	97.864	299.183	93.882	<b>11.068.597</b>
2002	2.445.841	397.248	111.178	183.150	97.655	291.547	97.203	<b>10.403.308</b>
2003	2.342.312	397.746	107.859	198.584	97.401	282.382	99.113	<b>10.280.350</b>
2004	2.359.621	386.339	101.929	196.276	102.050	257.506	100.178	<b>10.108.413</b>
2005	2.454.312	403.993	103.399	202.509	93.735	264.996	104.729	<b>10.315.352</b>
2006	2.593.527	450.089	108.877	221.199	108.634	296.895	109.153	<b>11.277.207</b>
2007	2.814.686	471.822	119.334	242.164	120.979	318.066	124.973	<b>12.348.516</b>
2008	2.959.368	522.366	127.943	271.863	143.883	339.360	137.327	<b>13.145.790</b>
2009	2.731.049	481.457	119.392	252.270	130.859	322.266	129.372	<b>11.926.782</b>
2010	2.642.961	481.369	108.728	254.097	132.613	332.468	125.494	<b>11.712.915</b>
<b>1991 - 2010</b>	<b>47.590.645</b>	<b>7.818.324</b>	<b>2.011.384</b>	<b>3.787.128</b>	<b>2.020.128</b>	<b>5.482.919</b>	<b>1.902.723</b>	<b>199.118.691</b>

42. Wie wirkt sich ein kompletter Wegfall des Aufkommens aus dem Solidaritätszuschlag auf die Einhaltung der Schuldengrenze aus (bitte mit Begründung)?

Im geltenden Finanzplan sind die Einnahmen des Bundes aus dem Solidaritätszuschlag mit jährlich rd. 12 Mrd. Euro (2011) steigend bis 15 Mrd. Euro in (2015) eingeplant. Das sind rd. 5 Prozent der im Finanzplan 2011 bis 2015 durchschnittlich veranschlagten Steuereinnahmen des Bundes. Ein Wegfall des Aufkommens aus dem Solidaritätszuschlag würde ceteris paribus die Nettokreditaufnahme entsprechend erhöhen. Soweit dadurch die Nettokreditaufnahme die gemäß Schuldenregel in den jeweiligen Jahren maximal zulässige Nettokreditaufnahme übersteigen würde, müsste durch entsprechende Maßnahmen auf der Einnahme- oder Ausgabenseite sichergestellt werden, dass die Schuldenbremse eingehalten wird.

43. Wie stellt sich das Steueraufkommen aus dem Solidaritätszuschlag basierend auf der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik seit Einführung des Solidaritätszuschlags (jährliche bzw. dreijährige Statistik) dar (bitte mit Angabe des absoluten Aufkommens, Fallzahl, arithmetisches Mittel, Standardabweichung, Aufkommensdezile nach zu versteuerndem Einkommen, differenziert nach Einkommen – unterteilt in Grund- und Splittingtabelle – und Körperschaftsteuer)?
44. Wie viele Steuerpflichtige haben jährlich basierend auf der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik seit Einführung des Solidaritätszuschlags (jährliche bzw. dreijährige Statistik) Solidaritätszuschlag gezahlt (bitte in absoluten Zahlen, in Prozent zu sämtlichen Steuerpflichtigen, differenziert nach Einkommen – Anwendung des Splittings kann als ein Steuerpflichtiger behandelt werden – und Körperschaftsteuer)?
45. Wie viele Steuerpflichtige haben jährlich basierend auf der Einkommensteuerstatistik seit Einführung des Solidaritätszuschlags bzw. seit Einführung der speziellen Regelung im Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (jährliche bzw. dreijährige Statistik) keinen Solidaritätszuschlag gezahlt (bitte in absoluten Zahlen, in Prozent zu sämtlichen Steuerpflichtigen, in Prozent zu sämtlichen Steuerpflichtigen mit Solidaritätszuschlagszahlung)?

Die Fragen 43 bis 45 werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Angaben ergeben sich aus den Bundesstatistiken zur Lohn- und Einkommensteuer, die im dreijährigen Turnus durchgeführt werden. Für die Körperschaftsteuer liegen derartige statistische Auswertungen allerdings nicht vor.

*Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 1995 - Solidaritätszuschlag der unbeschränkt Steuerpflichtigen*

	Steuerpflichtige insgesamt	Steuerpflichtige		Solidaritätszuschlag		
		mit Solidaritätszuschlag	ohne Solidaritätszuschlag	Summe in 1.000 €	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
Nach der Grundtabelle versteuert	14.386.747	9.146.826	5.239.921	3.237.898	354	2.394
Nach der Splittingtabelle versteuert	15.383.739	10.662.887	4.720.852	6.624.881	621	3.103
<b>Insgesamt</b>	29.770.486	19.809.713	9.960.773	9.862.779	498	2.801

*Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 1998 - Solidaritätszuschlag der unbeschränkt Steuerpflichtigen*

	Steuerpflichtige insgesamt	Steuerpflichtige		Solidaritätszuschlag		
		mit Solidaritätszuschlag	ohne Solidaritätszuschlag	Summe in 1.000 €	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
Nach der Grundtabelle versteuert	13.867.359	7.821.716	6.045.643	2.844.716	364	3.324
Nach der Splittingtabelle versteuert	14.805.555	8.189.722	6.615.833	5.348.902	653	4.953
<b>Insgesamt</b>	28.672.914	16.011.438	12.661.476	8.193.618	512	4.239

*Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 2001 - Solidaritätszuschlag der unbeschränkt Steuerpflichtigen*

	Steuerpflichtige insgesamt	Steuerpflichtige		Solidaritätszuschlag		
		mit Solidaritätszuschlag	ohne Solidaritätszuschlag	Summe in 1.000 €	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
Nach der Grundtabelle versteuert	14.711.031	8.109.774	6.601.257	3.086.378	381	1.909
Nach der Splittingtabelle versteuert	14.398.475	7.664.075	6.734.400	5.253.334	685	3.404
<b>Insgesamt</b>	29.109.506	15.773.849	13.335.657	8.339.712	529	2.743

*Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 2004 - Solidaritätszuschlag der unbeschränkt Steuerpflichtigen*

	Steuerpflichtige insgesamt	Steuerpflichtige		Solidaritätszuschlag		
		mit Solidaritätszuschlag	ohne Solidaritätszuschlag	Summe in 1.000 €	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
Nach der Grundtabelle versteuert	20.181.318	10.097.429	10.083.889	3.688.006	365	2.468
Nach der Splittingtabelle versteuert	15.224.996	7.293.918	7.931.078	4.957.093	680	4.149
<b>Insgesamt</b>	<b>35.406.314</b>	<b>17.391.347</b>	<b>18.014.967</b>	<b>8.645.099</b>	<b>497</b>	<b>3.283</b>

*Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 2007 - Solidaritätszuschlag der unbeschränkt Steuerpflichtigen*

	Steuerpflichtige insgesamt	Steuerpflichtige		Solidaritätszuschlag		
		mit Solidaritätszuschlag	ohne Solidaritätszuschlag	Summe in 1.000 €	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
Nach der Grundtabelle versteuert	25.808.895	12.334.433	13.474.462	4.497.936	365	3.844
Nach der Splittingtabelle versteuert	12.833.974	7.209.806	5.624.168	5.805.724	805	9.771
<b>Insgesamt</b>	<b>38.642.869</b>	<b>19.544.239</b>	<b>19.098.630</b>	<b>10.303.660</b>	<b>527</b>	<b>6.677</b>

Die Verteilung nach den Aufkommensdezilen stellt sich wie folgt dar:

*Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 1995 - Solidaritätszuschlag der unbeschränkt Steuerpflichtigen*

Einkommensdezile des zu versteuernden Einkommens	Zu versteuerndes Einkommen Summe in 1.000 €	Solidaritätszuschlag		
		Steuerpflichtige	Anteil in %	Summe in 1.000 €
1. Dezil	-17.432.209	6.628	0,03	55
2. Dezil	7.435.982	13.271	0,07	298
3. Dezil	18.257.245	655.287	3,31	27.274
4. Dezil	31.383.536	1.686.304	8,51	179.079
5. Dezil	44.284.934	2.648.524	13,37	401.460
6. Dezil	56.079.342	2.934.956	14,82	667.966
7. Dezil	68.925.843	2.964.232	14,96	896.217
8. Dezil	86.409.963	2.966.733	14,98	1.185.010
9. Dezil	113.060.617	2.966.883	14,98	1.652.862
10. Dezil	238.657.964	2.966.895	14,98	4.852.559
<b>Insgesamt</b>	<b>647.063.217</b>	<b>19.809.713</b>	<b>100,00</b>	<b>9.862.779</b>

*Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 1998 - Solidaritätszuschlag der unbeschränkt Steuerpflichtigen*

<i>Einkommensdezile des zu versteuernden Einkommens</i>	<i>Zu versteuerndes Einkommen Summe in 1.000 €</i>	<i>Solidaritätszuschlag</i>		
		<i>Steuerpflichtige</i>	<i>Anteil in %</i>	<i>Summe in 1.000 €</i>
<i>1. Dezil</i>	-12.971.434	43	0,00	4
<i>2. Dezil</i>	13.339.126	5.600	0,03	211
<i>3. Dezil</i>	25.605.541	609.761	3,81	33.147
<i>4. Dezil</i>	38.242.688	1.362.845	8,51	155.315
<i>5. Dezil</i>	49.603.802	1.619.528	10,11	274.838
<i>6. Dezil</i>	60.590.755	2.021.952	12,63	427.116
<i>7. Dezil</i>	73.898.449	2.366.937	14,78	613.325
<i>8. Dezil</i>	92.233.890	2.650.563	16,55	881.714
<i>9. Dezil</i>	119.673.763	2.686.348	16,78	1.300.197
<i>10. Dezil</i>	275.974.640	2.687.861	16,79	4.507.752
<b><i>Insgesamt</i></b>	736.191.220	16.011.438	100,00	8.193.619

*Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 2001 - Solidaritätszuschlag der unbeschränkt Steuerpflichtigen*

<i>Einkommensdezile des zu versteuernden Einkommens</i>	<i>Zu versteuerndes Einkommen Summe in 1.000 €</i>	<i>Solidaritätszuschlag</i>		
		<i>Steuerpflichtige</i>	<i>Anteil in %</i>	<i>Summe in 1.000 €</i>
<i>1. Dezil</i>	-5.854.839	8.876	0,06	78
<i>2. Dezil</i>	12.706.741	9.067	0,06	310
<i>3. Dezil</i>	25.713.149	197.010	1,25	6.162
<i>4. Dezil</i>	40.381.735	1.378.109	8,74	123.190
<i>5. Dezil</i>	53.906.378	1.654.393	10,49	256.184
<i>6. Dezil</i>	67.181.622	1.978.240	12,54	406.244
<i>7. Dezil</i>	82.584.874	2.261.170	14,33	596.734
<i>8. Dezil</i>	103.915.503	2.682.108	17,00	875.584
<i>9. Dezil</i>	135.644.845	2.798.064	17,74	1.336.893
<i>10. Dezil</i>	296.242.373	2.806.812	17,79	4.738.332
<b><i>Insgesamt</i></b>	812.422.381	15.773.849	100,00	8.339.711

*Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 2004 - Solidaritätszuschlag der unbeschränkt Steuerpflichtigen*

Einkommensdezile des zu versteuernden Einkommens	Zu versteuerndes Einkommen Summe in 1.000 €	Solidaritätszuschlag		
		Steuerpflichtige	Anteil in %	Summe in 1.000 €
1. Dezil	-8.921.373	99.943	0,57	671
2. Dezil	10.137.092	147.353	0,85	3.348
3. Dezil	23.012.926	209.561	1,20	10.368
4. Dezil	39.572.662	922.886	5,31	59.661
5. Dezil	56.977.148	1.941.773	11,17	238.760
6. Dezil	73.931.178	2.153.024	12,38	413.633
7. Dezil	91.760.081	2.507.885	14,42	621.550
8. Dezil	116.578.890	2.830.659	16,28	890.474
9. Dezil	156.442.325	3.266.613	18,78	1.424.949
10. Dezil	322.839.959	3.311.650	19,04	4.981.685
<b>Insgesamt</b>	882.330.888	17.391.347	100,00	8.645.099

*Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 2007 - Solidaritätszuschlag der unbeschränkt Steuerpflichtigen*

Einkommensdezile des zu versteuernden Einkommens	Zu versteuerndes Einkommen Summe in 1.000 €	Solidaritätszuschlag		
		Steuerpflichtige	Anteil in %	Summe in 1.000 €
1. Dezil	-6.380.872	114.093	0,58	331
2. Dezil	10.097.953	252.301	1,29	2.568
3. Dezil	24.084.531	282.599	1,45	6.376
4. Dezil	40.513.281	488.209	2,50	18.522
5. Dezil	60.752.814	1.962.148	10,04	165.356
6. Dezil	82.431.529	2.507.109	12,83	384.537
7. Dezil	106.085.408	2.975.123	15,22	660.427
8. Dezil	134.919.413	3.311.040	16,94	991.558
9. Dezil	182.112.499	3.790.583	19,39	1.644.193
10. Dezil	418.959.850	3.861.034	19,76	6.429.792
<b>Insgesamt</b>	1.053.576.406	19.544.239	100,00	10.303.660

46. Wie viele Steuerpflichtige haben jährlich basierend auf der Einkommensteuerstatistik seit Einführung des Solidaritätszuschlags bzw. seit Einführung der speziellen Regelung im Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 (jährliche bzw. dreijährige Statistik) Solidaritätszuschlag gezahlt, der infolge des § 4 Satz 2 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 nach der Gleitzone ermittelt wurde (bitte in absoluten Zahlen, in Prozent zu sämtlichen Steuerpflichtigen, in Prozent zu sämtlichen Steuerpflichtigen mit Solidaritätszuschlagszahlung, mit Angabe des Mittelwerts und der Standardabweichung des Solidaritätszuschlags differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?

Derartige Angaben werden statistisch nicht erhoben.

